

Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung (KKT 2015)

Die Bedingungen gelten für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung und beschreiben Gegenstand sowie Umfang der Versicherung, wobei festgelegt wird, was gegen welche Gefahren bis zu welcher Höhe geschützt werden soll und wofür kein Versicherungsschutz besteht (Ausschlüsse), regeln weiters die Rechte und Pflichten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und erläutern die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

Artikel 1 – Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 2 – Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber der Beitrag binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

2. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls vor der Einlösung der Versicherungsurkunde beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Sie endet mit der Einlösung der Versicherungsurkunde. Die vorläufige Deckung tritt außer Kraft, wenn die dem Antrag entsprechende Versicherungsurkunde dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wurde und er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

Artikel 3 – Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung umfasst – sofern nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsfälle, die in Europa eintreten, jedenfalls aber das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

2. Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine erweiterte Deckung für außereuropäische Länder (= beitragspflichtige „Große Grüne Karte“) ausgestellt, so gilt diese erweiterte Deckung in dem ausgestellten Zeitraum auch für eine bestehende Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung.

Artikel 4 – Umfang der Teilkaskoversicherung

1. Das Fahrzeug ist **ohne Selbstbehalt** versichert gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1 durch **Brand** oder **Explosion**;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Kurzschluss- und Schmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, die nicht dem Umfang der vereinbarten Kaskoversicherung entsprechen;

1.2 durch **Diebstahl**, Unterschlagung, Raub oder **unbefugten Gebrauch** durch betriebsfremde Personen;

1.3 durch folgende **Naturgefahren**:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgefahren Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgefahren veranlassenes Vorhaben des Lenkers zurückzuführen sind;

1.4 durch **Berührung** des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges **mit Wild oder Haustieren** auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

1.5 durch **Dachlawinen** (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herab fallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;

1.6 durch **Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes**, sofern für dessen Instandhaltung nicht der

Versicherungsnehmer selbst oder der Eigentümer, der Lenker oder ein sonstiger über das Fahrzeug Verfügungsberechtigter verantwortlich ist;

1.7 durch mut- oder böswilliges Abbrechen bzw. **Beschädigen von Außenantennen, Außen- und Innenspiegeln**.

2. Die Versicherung erstreckt sich mit einem fixen **Selbstbehalt von EUR 300,00** auch auf **Bruchschäden** an der gesamten Verglasung (Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben; Scheinwerfer, Blinker und Heckleuchten) des Fahrzeuges.

Der Selbstbehalt gilt für jeden Versicherungsfall und entfällt bei einer **Windschutzscheibenreparatur** (an Stelle eines Austausches) mit maximalen Kosten **bis EUR 400,00** sowie dann, wenn eine sonst ohne Selbstbehalt versicherte Gefahr die Ursache des Bruchschadens ist.

3. Bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung

3.1 mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen **Selbstbehalt** auch auf

3.1.1 Schäden durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (**Parkschaden**);

3.1.2 Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (**Vandalismus**);

3.2 ohne Selbstbehalt auf die Reparatur von Beschädigungen von Fahrzeugteilen wie Kabel, Schläuche, Isoliermatten etc. durch **Tierbiss** (ausgenommen Folgeschäden, sofern diese nicht im Umfang der vereinbarten Kaskoversicherung gedeckt sind) mit maximalen Kosten **bis EUR 400,00**.

4. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 5 – Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;

2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 6 – Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und 1a VersVG befreit, wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden.

2. Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG befreit, werden bestimmt,

2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

2.3 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG befreit, werden bestimmt,

3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche

■ den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

■ die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens in geschriebener Form mitzuteilen.

3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen oder mut- bzw. böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Vandalismus,

Beschädigung des haltenden oder geparkten Fahrzeugs durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden) oder Wild bzw. Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

4. Ausnahmen von der Leistungsfreiheit des Versicherers sind in § 6 VersVG geregelt. § 6 VersVG lautet:

„(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.“

Artikel 7 – Schadenminderungs- und Rettungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schaden zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

Artikel 8 – Wertanpassung

Die Wertanpassung des Versicherungszweigs Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung erfolgt im Sinne von Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 2015), und zwar zu den für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung maßgeblichen Terminen, auch in dem Fall, dass der Versicherungsbeginn des Versicherungszweigs Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung nicht ident mit dem der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist.

Artikel 9 – Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10 – Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehalts (Artikel 11) - jenen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensmeldung wieder zur Stelle gebracht wird, oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag

übersteigen.

1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zurzeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

1.3 **Bei Einschluss der Neuwertentschädigung** gelten bei Totalschaden des versicherten Fahrzeuges die folgenden verbesserten Versicherungsleistungen (in Prozent des Listen- bzw. Kaufpreises), sofern in einem Zeitraum von 48 Monaten ab der erstmaligen Zulassung der Wiederbeschaffungswert die in der folgenden Tabelle angeführten Werte übersteigt und die so ermittelte Versicherungsleistung für den Versicherungsnehmer günstiger ist:

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Wiederbeschaffungswert in Prozent des Listenpreises	Versicherungsleistung in Prozent des Listen- bzw. Kaufpreises
1 bis 6 Monate	über 70	100
7 bis 12 Monate	über 65	90
13 bis 24 Monate	über 55	80
25 bis 36 Monate	über 50	70
37 bis 48 Monate	über 45	60

Voraussetzung für die Ermittlung der Versicherungsleistung nach dieser Bestimmung ist die Vorlage der Rechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges: Ist anstelle des Listenpreises ein ermäßigter Kaufpreis in Rechnung gestellt worden, so gelten die in der Tabelle angeführten Versicherungsleistungen in Prozent des effektiven Kaufpreises (anstelle des Listenpreises).

Besteht ein Listenpreis nicht mehr, wird zur Ermittlung der Versicherungsleistung jener eines gleichartigen Fahrzeuges herangezogen.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1 Liegt kein Totalschaden gemäß Punkt 1.1 vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

2.4 Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

3. Die Alteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts vergütet.

6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Punkte 1.2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

8. Die Versicherung erstreckt sich mit einem fixen **Selbstbehalt von EUR 150,00** auch auf die Behebung von **Schäden an der Karosserie** durch Anwendung von **alternativen Reparaturmethoden**, sofern ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall vorliegt, der die Reparatur des versicherten Fahrzeuges erforderlich macht.

Die Versicherung erstreckt sich **ohne Selbstbehalt** auch auf die Behebung von **Glasbruch-Schäden** durch Anwendung von **alternativen Reparaturmethoden**, sofern ein ersatzpflichtiger Glasbruch-Versicherungsfall vorliegt.

Artikel 11 - Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 10 Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer einen bei der Versicherungsleistung berücksichtigten Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 12 – Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschaden tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein. Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 10 Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Artikel 13 – Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 14 – Vertragsdauer und Kündigung**1. Vertragsdauer**

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Erstmals zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres haben beide Vertragspartner das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer jedoch weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Risikos gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 12).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.3 Dem Versicherer gebührt der auf die abgelaufene Versicherungszeit bis zur Vertragsauflösung entfallende anteilige Beitrag.

3. Kündigung der Leistungen gemäß Artikel 4 Punkt 3 sowie Artikel 10 Punkt 1.3

Falls die Leistungen gemäß Artikel 4 Punkt 3 und/oder gemäß Artikel 10 Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart sind, können diese unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages jährlich zum Ablauf unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 15 – Form der Erklärungen

Für Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, versicherter Personen oder sonstiger Dritter genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Ausgenommen hiervon sind Erklärungen, für welche gesetzlich die Schriftform vorgesehen ist oder für welche die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung vom Erklärenden eigenhändig

unterschrieben zugehen muss. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Artikel 16 – Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17 – Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche nur bei österreichischen Gerichten geltend machen und zwar auch bei jenen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

Artikel 18 – Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 19 – Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Anhang

Gesetzliche Rücktrittsrechte

– Gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Versicherungsnehmer, die als Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten, sind bei Vorliegen der im §3 KSchG genannten Voraussetzungen berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Versicherungsurkunde vom Vertrag zurückzutreten.

– Gemäß §5b Abs. 2 sowie §5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrages – soweit dieser nicht im Antrag bestimmt ist – und vorgesehene Änderungen des Beitrages nicht vor Abgabe des Versicherungsantrages erhalten hat oder diesem keine Kopie des Antrages ausgehändigt worden ist, kann er gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsagenten vermittelt wurde und der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht alle in den §§ 137f (7) bis (8) und 137g GewO vorgesehenen Mitteilungen (Beratungsprotokoll) erhalten hat.

Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten.

Diese Rücktrittsrechte gelten nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Zugang der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder -änderung bzw. mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 9a und 18b VAG und § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g in Verbindung mit § 137h GewO zu laufen und endet spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde und Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Die Ausübung der Rücktrittsrechte bedarf der geschriebenen Form.

Gegen Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlöschen jene Versicherungen, die laut Antrag durch diese Versicherungsurkunde ersetzt werden sollen. Sie leben wieder auf, wenn hinsichtlich des eingelösten Vertrages ein Rücktritt nach dem KSchG bzw. §5b Abs. 2 bzw. §5c VersVG erfolgt.

Eine allenfalls als Folge-Versicherungsurkunde bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte finden daher in diesem Fall keine Anwendung.

Abschriften von Vertragserklärungen

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Verzeichnis der Staaten, die das Übereinkommen gemäß Artikel 3 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland,

KKK

Seite 7 von 7



Wüstenrot Versicherungs-AG

Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern